

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 99/17/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E06202020

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

59/04 EU - EWR

Norm

11997E012 EG Art12;

31992L0121 Großkreditüberwachungs-RL Art4 Abs4;

BWG 1993 §103 Z21;

EURallg;

Rechtssatz

Da bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Grenzen der Gewährung von Großkrediten auf den Eigenmittelbegriff abgestellt wird, kann der nationale Gesetzgeber die Dotationseinlagen auch bei dieser Berechnung zulässigerweise berücksichtigen. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass der nationale Gesetzgeber bei der Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Eigenmittel (die sich auch auf die Berechnung der Grenzen für die Gewährung von Großkrediten auswirken) völlig frei wäre (und insbesondere die Berücksichtigung der Dotationseinlagen in bestimmten Fällen vorsehen, in anderen Fällen diese Mittel aber außer Betracht lassen könnte). Zwar kann der nationale Gesetzgeber auch strengere Vorschriften für die Vergabe von Großkrediten erlassen (gemäß den Erwägungsgründen der Großkreditrichtlinie 92/121/EWG ist es "wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie vorgesehenen einzuführen"; Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie sieht dementsprechend vor, dass die Mitgliedstaaten strengere als die in den Abs. 1, 2 und 3 des Art. 4 vorgesehenen Obergrenzen vorsehen können), dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass derartige strengere Vorschriften in sachlich nicht gerechtfertigter Weise nur für einzelne Institute oder für Kreditinstitute in anderer Weise als für Kreditinstitutsgruppen erlassen werden könnten. Der nationale Gesetzgeber darf nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die die Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen bei der Anrechnung von Dotationseinlagen rechtfertigen können, eine solche Differenzierung vornehmen.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht kein innerstaatlicher Anwendungsbereich EURallg7/Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999170135.X04

Im RIS seit

10.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at